

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Staatsangehörigkeit: marokkanisch,

Kläger,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Jan Plischke,
Carl-Benz-Straße 5, 35440 Linden,
– V-264/18-jpl –

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Rödgener Straße 59 - 61 (Haus 142), 35394 Gießen,
– 7572912-252 –

Beklagte,

wegen Asylrechts – Hauptsacheverfahren (Marokko)

hat das Verwaltungsgericht Gießen – 1. Kammer – durch

Richterin Dr. Felde

als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Mai 2020 für Recht
erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 1 und der Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.10.2018 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der am _____ geborene Kläger ist marokkanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 02.11.2017 die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 13.08.2018 einen Asylantrag. Anlässlich seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14.08.2018 führte der Kläger im Wesentlichen aus, er habe Marokko verlassen, weil er Atheist sei und auch bisexuell. Der Kläger habe Probleme mit anderen Schülern wegen seiner Religion gehabt, von der er abgefallen sei, weil sie seinen sexuellen Neigungen widerspreche. Er habe die sexuelle Neigung auch zu Männern seit seinem achten Lebensjahr gespürt und bereits einmal – in Deutschland – sexuellen Kontakt zu einem anderen Mann gehabt. Eine Beziehung in Marokko habe er noch nicht gehabt, weder zu einem Mann, noch zu einer Frau.

Mit Bescheid vom 15.10.2018 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf die Gewährung subsidiären Schutzes ab. Insoweit wurde dies damit begründet, der Kläger habe aufgrund seines unsubstantiierten Vorbringens nicht glaubhaft gemacht, dass er tatsächlich bisexuell sei. Weiterhin stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Dem Antragsteller wurde die Abschiebung nach Marokko oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat angedroht, sollte er die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens verlassen haben. Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Der Bescheid wurde dem Kläger am 18.10.2018 zugestellt.

Der Kläger hat am 25.10.2018 die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger vertritt die Auffassung, er habe einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Er sei bisexuell und möchte seine sexuelle Identität erkennbar nach außen ausleben. Bei einer Rückkehr nach Marokko drohe ihm deswegen eine politische Verfolgung. Bereits in der Vergangenheit sei er in Marokko wegen seiner Bisexualität Übergriffen von privaten Dritten, insbesondere seinem Bruder, ausgesetzt gewesen.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung angehört. Dort hat er vorgetragen, er habe Marokko im Jahr 2017 verlassen, weil er als Bisexueller und Atheist Probleme in Marokko gehabt habe. So sei er u. a. in der Schule so sehr gemobbt worden, weil er die islamische Religion in Frage gestellt habe, dass er die Schule wieder verlassen habe und in seine Heimatstadt zurückgekehrt sei. Dort habe er dann Probleme mit seiner Familie, insbesondere mit seinem religiös-extremistischen Bruder bekommen. Dieser habe den Kläger mehrfach verprügelt und ihm auch einmal ein paar Zähne ausgeschlagen. Bei seiner Asylantragstellung sei ihm nicht bewusst gewesen, dass auch seine Bisexualität ein relevanter Fluchtgrund sein könne. Wegen seiner weiteren Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15.10.2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen;

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt zur Begründung Bezug auf die Ausführungen des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 09.01.2020 hat die Kammer den Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen. Das Gericht hat die betreffende Behördenakte des Bundesamtes beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 15.10.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm – unter Aufhebung der Ziffer 1 und der Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheides – die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 und Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihm gemäß § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK –), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK –) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2). Mögliche Verfolgungshandlungen werden in § 3a Abs. 2 AsylG aufgezählt. Gemäß § 3c AsylG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern staatliche Organe nicht bereit oder nicht willens sind, Schutz zu bieten. Hierbei kann es sich auch um Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder um Einzelpersonen handeln, von denen eine Verfolgung ausgeht.

Hinsichtlich des Prognosemaßstabs ist die nach der Rechtsprechung im Rahmen der Prüfung eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz – GG – vorzunehmende Unterscheidung zwischen vorverfolgt und unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 05.07.1994 – 9 C 1/94 –, NVwZ 1995, 391) für die um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden nicht mehr zu treffen. Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr – real risk – (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, NVwZ 2011, 51, 53). Dieser Maßstab wird vom Bundesverwaltungsgericht mit demjenigen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit gleichgesetzt (BVerwG, Urt. v. 01.06.2011 – 10 C 25/10 –, NVwZ 2011, 1463, 1466). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23/12 –, NVwZ 2013, 936, 940). Bei einer Vorverfolgung greift insoweit eine Beweiserleichterung zugunsten des um Flüchtlingsschutz Nachsuchenden (BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5/09 –, a. a. O.). Die Tatsache, dass ein Asylantragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist gemäß Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie – QRL –) ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Asylantragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Asylantragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Damit wird in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigemessen (BVerwG, Beschl. v. 06.07.2012 – 10 B 18/12 –, juris Rn. 5).

Bei Zugrundlegung dieser Vorgaben droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner Bisexualität bei einer Rückkehr nach Marokko eine politische Verfolgung durch den marokkanischen Staat.

Nach Überzeugung der Einzelrichterin steht aufgrund des in der Verhandlung gewonnenen Eindrucks fest, dass der Kläger bisexuell ist. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch glaubhaft geschildert, wie sich seine sexuelle Prägung entwickelt hat bzw. dass er diese Prägung in sich trägt und welchen Nachstellungen er in Marokko deshalb ausgesetzt war. Er hat auch glaubhaft mitgeteilt, dass er bei seiner Asylantrag-

stellung nicht wusste, dass auch seine Sexualität ein relevanter Grund dafür ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt zu bekommen. Glaubhaft hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung geschildert, dass er in Marokko „so etwas wie eine Beziehung“ zu einem anderen Jungen gehabt hat. Dass dies im Alter von 14, 15 Jahren war und dem Kläger – wie auch vielen anderen Jugendlichen in dem Alter – noch gar nicht wirklich klar war, was eine Beziehung überhaupt ist, hat er ebenfalls glaubhaft dargestellt.

Neben dem glaubhaften Vortrag spricht auch das Erscheinungsbild des Klägers für dessen Vortrag. Der Kläger hat sich selbst als den eher passiven, devoten Teil der Beziehung mit dem marokkanischen Jungen dargestellt, der in Marokko immer mehr Probleme gehabt hat als der andere Junge, der aktive bzw. dominierende Teil der Beziehung. Diesem Vortrag entsprach auch das eher leise und ruhige Auftreten des Klägers in der mündlichen Verhandlung.

Ebenso glaubhaft hat der Kläger dargestellt, dass er mit der islamischen Religion nichts anfangen kann, weil diese sich gegen Homosexualität stellt.

Auch wenn die von dem Kläger vorgetragene Nachstellungen in Marokko zunächst „nur“ von anderen Schülern, also Privatpersonen, ausgegangen sind, muss der Kläger bei einer etwaigen Rückkehr nach Marokko auch mit staatlicher Verfolgung rechnen.

Im Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 07.11.2013, C-199/12 u. a., juris) ist davon auszugehen, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 lit. a) und b) AsylG darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch die Homosexualität betreffen. Dabei stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne von § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt damit eine relevante Verfolgungshandlung dar (EuGH, Urt. v. 07.11.2013, a. a. O. Rn. 55 ff.), die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet. Denn die sexuelle Ausrichtung einer Person stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für ihre Identität ist, dass von dem Schutzsuchenden nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (EuGH, Urt. v. 07.11.2013, a. a. O. Rn. 76; VG Hamburg, Urt. v. 10.08.2017 – 2 A 7784/16 – juris Rn. 24; VG Düsseldorf Urt. v. 26.9.2016, – 23 K

4809/16.A –, juris Rn. 20 m. w. N.; VG Saarlouis, Beschl. v. 02.06.2016, – 3 K 1984/15 –, juris Rn. 5; VG Gelsenkirchen, Urt. v. 24.11.2015, – 7a K 2425/15.A –, juris Rn. 20).

Der Kläger ist zwar nicht homosexuell, aber bisexuell. Da der Kläger aber in der mündlichen Verhandlung glaubhaft vorgetragen hat, sich eher zu Männern hingezogen zu fühlen als zu Frauen, gereicht ihm dies nicht zum Nachteil. Im Übrigen ist nicht davon auszugehen, dass der marokkanische Staat Unterschiede macht zwischen der Bestrafung von Homosexuellen und Bisexuellen. Nach dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass dem Kläger aufgrund seiner Bisexualität in Marokko eine Verfolgung i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3a Abs. 1, 2 Nr. 3 AsylG droht. In Marokko bestehen strafrechtliche Vorschriften, die spezifisch homosexuelle Handlungen unter Strafe stellen und die in der Praxis angewandt werden. Nach Art. 489 des marokkanischen Strafgesetzbuchs wird jede Person, die mit einem Individuum desselben Geschlechts "unzüchtige oder widernatürliche" Handlungen begeht ("acte impudique ou contre nature avec un individu de son sexe") zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft (AA, Lagebericht Marokko v. 22.12.2019, S. 4, 18; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, BT-Drs. 18/11210 v. 16.02.2017, S. 2). Nach den vorliegenden aktuellen und insoweit übereinstimmenden Erkenntnisquellen wird der Straftatbestand in der Praxis angewandt. Nach der Auskunft von Amnesty International vom 1. April 2015 ist es in den Jahren 2014 und 2013 mehrfach zu Strafverfahren wegen homosexuellen Handlungen gekommen, bei denen eine Freiheitsstrafe verhängt wurde. Dies stimmt überein mit der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 6. November 2014. Danach wurden unter anderem in den Jahren 2014 und 2013 Strafverfahren wegen homosexuellen Handlungen geführt und Freiheitsstrafen verhängt. Die Auskunft bezieht sich weiter auf Angaben des marokkanischen Justizministeriums, wonach es in 2011 zu 81 Gerichtsverfahren aufgrund von homosexuellen Handlungen kam. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 11. September 2014 liegen jedenfalls vereinzelte Meldungen zu strafrechtlichen Verurteilungen wegen homosexueller Aktivitäten vor. In den Jahren 2007 und 2014 kam es danach zu Verhaftungen wegen homosexueller Handlungen. Im Jahr 2015 wurden drei Männer zu je drei Jahren Haft, dem Maximalstrafmaß, verurteilt (Auswärtiges Amt, Lagebericht Marokko vom 25.01.2016). Im Jahr 2016 wurden 2 Männer zu 4 Monaten Haft auf Bewährung wegen homosexueller Handlungen verurteilt, nachdem sie von selbst ernannten Sittenwächtern in Ihrem Haus zusammengeschlagen und dann der Polizei übergeben worden waren. 2017 wurden nach Angaben von Amnesty International mindestens 2 Männer nach

§ 489 zu 6 Monaten Haft verurteilt (Auswärtiges Amt, Lagebericht Marokko vom 21.12.2018).

Einer Verfolgung im Sinne von § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG steht dabei vorliegend nicht entgegen, dass in den zitierten Auskünften jeweils nur vereinzelte Fälle strafrechtlicher Verfolgung bestätigt werden. Zum einen ist nach der genannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs allein maßgeblich, dass in der Praxis Freiheitsstrafen wegen homosexuellen Handlungen verhängt werden und damit die (konkrete) Gefahr einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung besteht. Diese Voraussetzungen sind im Hinblick auf die berichteten Fälle strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung erfüllt. Zum anderen dürfte die relativ geringe Zahl bekannter und bestätigter Fälle von Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen auch darauf zurückzuführen sein, dass Homosexualität in Marokko weitgehend im Verborgenen gelebt wird (v. S. Soweit Homosexualität dagegen offen ausgelebt wird, kommt es zu einem harten Durchgreifen der Behörden (

Es ist daher davon auszugehen, dass Personen, die ihre Homo- (oder Bi-)sexualität in Marokko offen ausleben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung ausgesetzt sind. Ob diese Gefahr dadurch verringert werden könnte, dass die Homosexualität nicht offen ausgelebt wird, ist hingegen unbeachtlich. Denn nach der genannten Rechtsprechung kann gerade nicht verlangt werden, dass die sexuelle Identität geheim gehalten oder besondere Zurückhaltung beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung geübt wird (VG Düsseldorf, a. a. O.; VG Saarlouis, a.a.O., Rn. 9). In Bezug auf Bisexuelle kann von dem Bisexuellen auch nicht verlangt werden, sich im Heimatstaat (hier: in Marokko) nur auf die Seite seiner Bisexualität zurückzuziehen, die dem anderen Geschlecht zugewandt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19 –, beck-online) und die andere „Seite“ zu unterdrücken.

Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes interner Schutz zur Verfügung steht. In Marokko besteht jedoch aufgrund der Gesetzeslage und der tatsächlichen Verfolgungspraxis landesweit die Gefahr, dass Personen, die ihre Homosexualität offen ausleben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.

Aufgrund der Verpflichtung der Beklagten zur Flüchtlingsanerkennung bedarf es keiner gerichtlichen Entscheidung mehr über die als Hilfsanträge geltende gemachte Gewährung subsidiären Schutzes oder über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Die

insoweit getroffenen negativen Entscheidungen des Bundesamtes sind hinfällig geworden.

Die unter Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes vom 15.10.2018 erlassene Abschiebungsandrohung gemäß §§ 34 Abs. 1 S. 1 AsylG, 59 AufenthG ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Da die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zu zuerkennen, liegen die Voraussetzungen für eine solche Androhung nicht vor. Mit der Aufhebung der Abschiebungsandrohung wird auch die in Ziffer 6 getroffene Befristungsentscheidung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG obsolet.

Die Gerichtskostenfreiheit in asylrechtlichen Streitverfahren ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Beklagte hat als unterliegende Beteiligte die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Felde



Beglaubigt:
Gießen, 04.06.2020

Dutz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle